

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb</b>	18.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Durchlässe der Stadt Bielefeld**

Sachverhalt:

Der BISB nimmt den Bericht der Verwaltung zu städtischen Durchlässen zur Kenntnis.

Der BISB bat um Informationen zu den Eigentumsverhältnissen und Zuständigkeiten für Durchlässe der Stadt Bielefeld.

Hierzu ist wie folgt zu berichten:

#### **1. Eigentum / Eigentümerfunktion**

Mit Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der Einführung von NKF wurde auch die Eigentümerfunktion verwaltungsintern neu geregelt. Dabei wurden grundbuchliche Änderungen nicht vorgenommen. Rechtliche Eigentümerin ist weiterhin die Stadt Bielefeld.

Das **Amt für Verkehr** hat die Eigentümerfunktion für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Der **Umweltbetrieb** hat die Eigentümerfunktion für seine betriebsnotwendigen Grundstücke (z. B. Friedhöfe, Kläranlagen etc.).

Das **Umweltamt** hat die Eigentümerfunktion für Deponien.

Der **ISB** hat die Eigentümerfunktion für alle anderen städtischen Grundstücke.

In einem umfangreichen Clearingverfahren unter Beteiligung der o. g. Bereiche wurde eine Einigung hinsichtlich der Zuordnung über sämtliche städtischen Flurstücke erzielt.

#### **2. Privatrechtliche Zuständigkeit des ISB für Durchlässe und sonstige Verkehrsbauwerke**

Im Rahmen der Eigentümerfunktion und in Abgrenzung zu öffentlich rechtlichen Zuständigkeiten (siehe Ziffer 3) ist der ISB auch zuständig für die baulichen Anlagen auf oder in seinen Grundstücken.

Für den ISB bedeutet dies, dass er für sämtliche sich in ISB-Grundstücken befindende Durchlässe und sonstigen Verkehrsbauwerke verkehrssicherungspflichtig und bauunterhaltungspflichtig ist.

Da beim ISB keine Fachkompetenz im Bereich des Tiefbaus / Wasserbaus etc. vorgehalten wird, hat der ISB die Verkehrssicherung und Bauunterhaltung verwaltungsintern an das Amt für Verkehr und an den Umweltbetrieb beauftragt.

Das Amt für Verkehr führt derzeit jährlich Maßnahmen für ca. 320.000 € für die Unterhaltung der Durchlässe und Brücken auf ISB-Flächen durch.

Der Umweltbetrieb führt jährlich Maßnahmen für ca. 75.000 € für die Unterhaltung / den Neubau von Brücken in Grünanlagen durch.

Insgesamt werden also jährlich rd. 400.000 € für die Unterhaltung und Verkehrssicherung der ISB-Verkehrsbauwerke eingesetzt.

Der ganz erhebliche Instandhaltungsstau konnte inzwischen weitgehend abgearbeitet werden, so dass insbesondere auch das Haftungsrisiko der Stadt erheblich gemindert werden konnte.

Eine Refinanzierung der aus dem Wirtschaftsplan des ISB bestrittenen Aufwendungen erfolgt grundsätzlich über Mieten des Umweltamtes für das von dort intern angemietete öffentliche Grün.

### **3. Öffentlich-rechtliche Zuständigkeit des Umweltamtes für Gewässerunterhaltungsarbeiten im Stadtgebiet Bielefeld**

Grundsätzlich gilt für Erhaltungsarbeiten bei Anlagen in und am Gewässer das Eigentümerprinzip. Außerhalb der o .g. Zuständigkeit im Rahmen der Eigentümerfunktion nimmt das Umweltamt die öffentlich-rechtliche Aufsichtspflicht für die Gewässer im gesamten Stadtgebiet als untere Wasserbehörde wahr.

Als Gemeinde ist das Umweltamt zudem unterhalts- und ausbaupflichtig für alle offenen Gewässer unabhängig davon, ob es sich um städtische oder private Flächen handelt. Das Umweltamt hat hierzu beispielsweise mit Beschlussvorlage 5809/2009-2014 im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz die Zustimmung zur Vergabe von Unterhaltungsarbeiten an den Bielefelder Gewässern an eine Privatfirma eingeholt. Es handelt sich um folgende Leistungen:

- Regelmäßige Kontrolle und Freiräumen von ca. 115 bis 120 „Gefahrenpunkten“ im Gewässernetz (Rechen, Durchlässe, Wehre und sonstige Bauwerke)
- Räumung und Beseitigung von kleineren und größeren Abflusshindernissen in Fließgewässern und Teichen, z. B. umgestürzte Bäume, Äste und Stubben, aber auch Zweiräder, Einkaufswagen, Möbel usw.
- Beseitigung von Verstopfungen in Gewässerverrohrungen

- Instandsetzung und Räumung von Gewässerprofilen, in denen der Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.